

73. Urteil vom 9. Juni 1897 in Sachen
Sarasin, Stähelin & Cie.

A. Unterm 10. Oktober 1896 reichte Advokat Dr. Feigenwinter in Basel namens der Firma Sarasin, Stähelin & Cie. daselbst dem Bundesgerichte einen staatsrechtlichen Rekurs gegen die Staatssteuer-Rekurskommission des Kantons Basellandschaft ein, worin in thatsächlicher Beziehung angebracht wird: Rekurrentin, deren zwei persönlich haftende Gesellschafter, A. Stähelin-Bischer und J. Sarasin-Schlumberger, in Basel wohnten, sei Eigentümerin mehrerer Baumwollspinnereien. Der größte Teil derselben mit einem versteuerbaren Werte von 1,016,880 Mark sei in Haag, badischen Amts Brrach, gelegen. In Baselland betreibe die Firma in der Neuenwelt, Gemeinde Münchenstein, eine Fabrik von 6000 Spindeln. Für deren Betrieb verwende sie in der Neuenwelt selbst nur einen Fabrikvorsteher mit einem Bureauangestellten, während die Hauptleitung des Geschäfts, und zwar sowohl die technische, als namentlich die kommerzielle, von Basel aus vor sich gehe: hier befänden sich ihre Bureaus, würden die Rohprodukte entgegengenommen, die Fabrikate verladen, und die ganze Buchhaltung besorgt. Bei der Taxation des Vermögens und des Einkommens zur Besteuerung habe nun natürlich auf diese Verzweigung des Gesamtgeschäftes in drei verschiedene Steuergebiete Rücksicht genommen werden müssen. So besteuere Baden seit Jahren von dem Einkommen aus dem daselbst liegenden Geschäftes, mit Rücksicht darauf, daß dieses technisch ganz von dort aus geleitet und nur der kaufmännische Teil in Basel abgewickelt werde, 68%. Hinsichtlich des Geschäftes in der Neuenwelt habe sich die Rekurrentin für die Steuerperiode 1896—1898 für ein Einkommen von 14,000 Fr. eingeschätzt. Es sei diese Einschätzung ein freiwilliges Entgegenkommen gegenüber dem Kanton Baselland und der Gemeinde Münchenstein gewesen und es habe dieselbe auf einer Durchschnittsberechnung des buchmäßigen Ertrages des dort befindlichen Geschäftes basiert, indem man angenommen habe, daß mit Rücksicht auf die Art des Geschäftsbetriebes auf die Thätigkeit des Hauptgeschäftes in Basel mindestens 40%

des Ertrages aus diesem Geschäft und auf Neuenwelt nur 60% berechnet werden dürfen. Dieser Ansaß sei nun von der obersten Taxationsbehörde des Kantons Baselland, der Staatssteuer-Rekurskommission, laut Beschluß vom 3. August 1896 auf 30,000 Fr. erhöht worden, und auf eine Beschwerde hiegegen sei der Regierungsrat von Baselland nicht eingetreten. Obschon nun die Steuerbehörde von Baselstadt es bisher geduldet habe, daß die Inhaber der Firma in Basel als Einkommen nur den Betrag zu versteuern brauchten, der nicht auswärts schon versteuert werde, so stehe es doch außer Zweifel, daß dieselbe einen Abzug von 30,000 Fr. für in Baselland versteuerbares Einkommen nicht zugeben werde und mit Recht nicht. Deshalb werde gegen die beabsichtigte Besteuerung des Einkommens in Baselland gestützt auf Art. 46 B.-V. staatsrechtliche Beschwerde erhoben. In rechtlicher Beziehung wird zunächst auf die bundesgerichtlichen Entscheide in Sachen Bühler-Egg (Amtl. Samml., Bd. I, Nr. 8) und in Sachen Imhof (Bd. XVI, S. 627), sowie auf Blumer-Morel, Bundesstaatsrecht, 3. Auflage, S. 416, verwiesen und sodann bemerkt: Die richtige Lösung der Frage scheine Speiser in seiner Abhandlung über das Verbot der Doppelbesteuerung (Zeitschrift für Schweiz. Recht, Bd. VI, S. 23/24) zu bieten, wenn er verlange, daß die Einkommenssteuer durchwegs als Subjektsteuer behandelt werde. Danach könnte aber vorliegend eine Einkommenssteuer von dem Geschäftes in Baselland, da sich dessen Hauptleitung in Basel befände, und da dessen Hauptleiter ebenfalls dort wohnen, in ersterm Kantone überhaupt nicht erhoben werden. Rekurrentin halte immerhin eine Teilung für billig und angemessen, wie sie denn auch während 3 Jahren anstandslos in Baselland ein Einkommen von 14,000 Fr. versteuert habe. Allein gegen eine Besteuerung des gesamten Einkommens aus dem Geschäftes müsse sie auftreten, und zwar entspreche eine Teilung im Verhältnis von 40% für Baselstadt zu 60% für Baselland den Verhältnissen. Jedenfalls müßten die Teilhaber der Firma Sarasin, Stähelin & Cie. für berechtigt erklärt werden, den in Baselland zur Besteuerung gelangenden, auf sie fallenden Teil des gesamten Einkommens in Basel in Abzug zu bringen. Ueberdies wird geltend gemacht, daß in den Akten keinerlei objektive

Anhaltspunkte dafür zu finden seien, weshalb das Einkommen von 14,000 Fr. auf 30,000 Fr. erhöht worden sei, so daß diese Taxation als willkürliche auch aus dem Gesichtspunkte der Rechtsverweigerung aufzuheben sei. Die Anträge gehen dahin:

1. Der Entscheid der basellandschaftlichen Staatssteuer-Rekurs-Kommission vom 3. August 1896 solle aufgehoben und als rechtsunverbindlich erklärt werden.

2. Die basellandschaftlichen Behörden sollen nicht als berechtigt erklärt werden, das Geschäft der Firma Sarasin, Stähelin & Cie. überhaupt zur Einkommens- und Erwerbssteuer heranzuziehen.

3. Eventuell soll dieses Einkommen für die nächste Steuerperiode auf 14,000 Fr. festgesetzt werden.

4. Ganz eventuell sollen die beiden Inhaber der Firma berechtigt erklärt werden, in Basel denjenigen Betrag ihres Einkommens weniger zu versteuern, mit welchem sie über 14,000 Fr. hinaus in Baselland steuerpflichtig erfunden werden.

B. Der Regierungsrat von Baselland bemerkt in seiner Vernehmung zunächst, daß daselbst in den Jahren 1893—1895 von der Rekurrentin an Erwerbseinkommen nicht 14,000 Fr., sondern 16,000 Fr. versteuert worden seien, und führt dann aus: Daß die Ansicht, es sei die Rekurrentin in Baselland überhaupt nicht erwerbssteuerpflichtig, haltlos sei, brauche kaum des ausführlichen nachgewiesen zu werden. Ein Fabriketablisement, das 90 Arbeiter beschäftige und einen eigenen, im Fabrikareal wohnhaften Direktor besitze, müsse wohl als Zweiggeschäft anerkannt werden. Dann sei aber auch nach bundesrechtlicher Praxis die Rekurrentin in Bezug auf den auf dieses Etablissement entfallenden Erwerb in Baselland steuerpflichtig. Auch von einer Doppelbesteuerung könne nicht die Rede sein: In Baselland sei nur derjenige Teil des Erwerbes besteuert worden, der aus dem daselbst gelegenen Etablissement fließe. Die Festsetzung der Höhe dieses Erwerbes aber sei Sache der kantonalen Behörden und könne nicht zum Gegenstand eines Rekurses an das Bundesgericht gemacht werden. Endlich sei auch der Vorwurf der Willkürlichkeit unbegründet. Die kantonalen Taxationsbehörden hätten, und daraus erkläre sich die erhebliche Differenz im Erwerbsansatz der früheren und der gegenwärtigen Steuerperiode, bei der letzten Einschätzung die in den letzten

Jahren bezüglich der Besteuerung der sämtlichen Zweigniederlassungen in Baselland gemachten Erfahrungen zu Rate gezogen und eine vergleichende Prüfung aller in Betracht fallenden Faktoren vorgenommen; besonders seien die Zahl der Arbeiter, sowie die Höhe des im Geschäfte engagierten Brutto- und Nettovermögens berücksichtigt worden, wobei sich erzeigte habe, daß das Geschäft der Rekurrentin das letzte Mal gegenüber andern derartigen Geschäften erheblich zu niedrig taxiert worden sei, zumal da diesem Etablissement eine große Wasserkraft steuerfrei zur Verfügung stehe und somit die Betriebskosten verhältnismäßig gering seien.

C. Der Regierungsrat von Baselstadt ist ebenfalls zur Eingabe seiner Bemerkungen eingeladen worden und er hat sich in einer Zuschrift vom 23. Januar 1897 wesentlich folgendermaßen vernehmen lassen: Von Baselstadt sei nie bestritten worden, daß die Inhaber der rekurrierenden Firma in Basel dasjenige Einkommen in Abzug bringen können, das aus dem Geschäftsbetrieb in Baselland fließe. Wenn nun aber Baselland dieses Einkommen auf 30,000 Fr. schätze, so erscheine diese Taxation angesichts des geringen Umfanges des Etablissementes in der Neuenwelt und der gedrückten Lage der schweizerischen Baumwollindustrie unbedingt als zu hoch, es sei denn, daß die basellandschaftliche Steuerbehörde dem Hauptgeschäfte in Basel von dem Geschäftsertrage gar keinen Anteil gönnen wolle, was nicht angehe. Gerecht erscheine die Zuweisung von 40 % des Gesamteinkommens der Rekurrentin an den Hauptsitz, und von 60 % an die Fabriken in Baden und in Baselland; und weiter wären nach der Zahl der Spindeln von letztern 60 % 50 dem Geschäfte in Baden und 10 demjenigen in Baselland zuzuteilen. In einem Nachtrag vom 13. Februar 1897 wird unter Bezugnahme auf den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen der Industriegesellschaft für Schappe vom 10. Dezember 1896 ausgeführt, es könne nicht angehen, daß bei der Schätzung des versteuerbaren Einkommens eines in verschiedenen Kantonen etablierten Industriellen die kantonalen Steuerbehörden in der Taxation des auf sie fallenden Anteils völlig frei seien, sondern es müsse denselben das Bundesgericht gegen derartige Taxationen, wenn die Gesamtsumme derselben das wirkliche Gesamteinkommen überschreite, seinen Schutz gewähren. Ferner dürste wohl auch

nachgewiesen werden können, daß man es vorliegend mit einer eigentlichen Doppelbesteuerung zu thun habe. Denn thatsächlich bewege sich der Streit nicht darum, ob die basellandschaftliche Steuerbehörde das aus objektiven Zahlen nachweisbare Geschäftseinkommen der dortigen Geschäftsniederlassung richtig taxiert habe, sondern darum, ob dieselbe von dem Gesamteinkommen des Geschäfts in gerechter und billiger Weise denjenigen Teil und nur denjenigen Teil der basellandschaftlichen Steuer unterworfen habe, der aus der dortigen Zweigniederlassung herrühre, oder ob sie nicht Einkommen zur Besteuerung heranziehe, das nicht in Basel-land, sondern unter einer andern Steuerhoheit entstanden sei.

D. In Beantwortung der Eingaben des Regierungsrates von Baselstadt hält derjenige von Baselland daran fest, daß die basellandschaftlichen Steuerbehörden jeweilen ausschließlich nur auf die Größe und den Umfang des dortigen Geschäftsbetriebs abgestellt hätten und daß es ihnen nicht eingefallen sei, das Steuerrecht von Baselstadt irgendwie zu schmälern. Eventuell tritt der Regierungsrat ferner auch dem Vorschlag der Verteilung des Gesamteinkommens im Verhältnis von 40 % für Baselstadt, 50 % für Baden und 10 % für Baselland entgegen. Es wurde dann noch Aufschluß darüber verlangt, in welcher Weise und in welchem Maße von den Steuerbehörden von Baselland bei der Einschätzung der Rekurrentin dem Umstande Rechnung getragen worden sei, daß das Fabriketablisement in Neuenwelt nicht ein selbständiges, abgeschlossenes Einkommen erzeuge, sondern daß das Gesamteinkommen erst durch die vereinigte Thätigkeit der Fabriketablisements in Baselland und Baden und der technischen Oberleitung, sowie insbesondere der den Güterumsatz besorgenden kaufmännischen Thätigkeit hervorgebracht werde. Hierauf bemerkte der Regierungsrat von Baselland, daß er nicht in der Lage sei, auf die in dieser Form gestellte Anfrage genauere Auskunft zu erteilen, und zwar schon deshalb nicht, weil ihm der Umfang des Etablissements in Baden, sowie des speziell kaufmännischen Geschäftes in Basel nicht bekannt sei, und weil ferner die Rekurrentin noch nie Gelegenheit geboten habe, an Hand der Geschäftsbücher das Gesamteinkommen festzustellen. Den Antwortschriften möge nachgetragen werden, daß eine Verzinsung des in Baselland angelegten Netto-

vermögens, das 490,000 Fr. betrage, zu 4 % schon eine Summe von 19,600 Fr. ergebe; würden ferner als Geschäftsgewinn per Arbeiter und per Tag nur 50 Rappen angesehen, so ergebe sich wiederum ein Betrag von $90 \times 300 \times 50$ oder 13,500 Fr., zusammen also 33,100 Fr., so daß der Ansatz von 30,000 Fr. für das Etablissement in Münchenstein offenbar nicht zu hoch gegriffen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rekurrentin bestreitet in ihrer Beschwerdeschrift dem Kanton Baselland aus dem Gesichtspunkte des Verbots der Doppelbesteuerung überhaupt das Recht, sie zur Einkommenssteuer heranzuziehen und stellt unter Ziffer 2 ein entsprechendes Begehren. Der Regierungsrat von Baselstadt nimmt diesen Standpunkt nicht ein, sondern gibt zu, daß die rekurrierende Firma für einen Teil ihres Gesamtverbes in Baselland steuerpflichtig sei und behauptet nur, daß die Art und Weise der Besteuerung im letztern Kanton eine von Verfassung wegen unzulässige Doppelbesteuerung mit sich bringe. In der That kann grundsätzlich dem Kanton Baselland das Recht der Besteuerung des Einkommens der Rekurrentin, soweit es heute in Frage steht, d. h. soweit dasselbe aus dem Fabrikationsgeschäft in Baselland herrührt, nicht abgesprochen werden. Rekurrentin hat in der verfloßenen Steuerperiode stets anstandslos in Baselland Einkommenssteuer bezahlt und sich auch für die gegenwärtige Periode dort für einen Erwerb von 14,000 Fr. selbst eingeschätzt. Es könnte sich deshalb schon fragen, ob sie nicht dadurch ihre Steuerpflicht grundsätzlich anerkannt und das Recht der Beschwerde wegen Unzulässigkeit der Besteuerung verwirkt habe. Abgesehen aber davon erscheint der Steueranspruch des Kantons Baselland prinzipiell als begründet. Es handelt sich um einen in zwei Kantonen sich abwickelnden Geschäftsbetrieb und zwar befinden sich in beiden ständige Einrichtungen und Anstalten, die zur Gewinnung des Gesamteinkommens beitragen, in Baselstadt die Büreaus, von denen aus, wie behauptet wird, die höhere technische und die gesamte kommerzielle Leitung des Geschäftes betrieben, sowie namentlich der Ankauf der Rohstoffe und der Verkauf der Ware besorgt und die Buchhaltung geführt wird, in Baselland die Fabrik, in der unter Leitung

eines besondern, dort domizilierten Direktors die Umwandlung der Rohstoffe und deren Veredlung in Marktware vor sich geht. In beiden Kantonen ist die Rekurrentin für den betreffenden Zweig ihrer Geschäftstätigkeit der öffentlichen Einrichtungen teilhaftig; in beiden genießt sie für ihre auf dem Gebiete derselben befindlichen Betriebsmittel den staatlichen Schutz. Besteht aber darnach im Kanton Baselland eine unter besonderer Leitung stehende produktive Anlage, so kann bundesrechtlich nichts dagegen eingewendet werden, daß letzterer Kanton den hierauf sich ergebenden Gewinn auch zur Steuer heranziehe. Es kann bei derartigen Verhältnissen vom Standpunkte des interkantonalen Rechtes aus die Einkommenssteuer aus einem Gewerbe oder Geschäft nicht als Personalsteuer behandelt werden, so daß nur das Subjekt, dem das betreffende Einkommen schließlich zufließt, an seinem ordentlichen Steuerdomizil damit belegt werden könnte; denn dann wäre der Erwägung, daß die Steuer ein Beitrag an die öffentlichen Bedürfnisse und eine Art Gegenleistung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sei, keinerlei Rechnung getragen; die Steuerberechtigung wäre von der Frage, wo und wie das Einkommen verdient worden ist, unabhängig, und maßgebend wäre bloß das noch mehr zufällige Moment des Wohnsitzes des Geschäftsherrn. Dies würde aber offenbar zu einer unsachgemäßen und der allgemeinen Rechtsauffassung nicht entsprechenden Bevorzugung der Centren, in denen die Inhaber der Geschäfte wohnen oder von denen aus sie die Leitung derselben besorgen, zu Ungunsten der Gegenden, wo die Fabrikation vor sich geht, führen. Vielmehr ist daran festzuhalten, daß bei Geschäften, wie das vorliegende, soweit es sich um die Lösung von Steuerkonflikten zwischen verschiedenen Kantonen handelt, zum Bezug der Einkommenssteuer in gewissem Umfange jeder Kanton befugt ist, in dessen Gebiet sich ständige Anstalten und Einrichtungen des Geschäftes befinden, sofern wenigstens jede für sich und selbständig einen wesentlichen Teil des Gewerbebetriebes besorgt. Das Begehren der Rekurrentin unter Ziffer 2 ist darnach abzuweisen.

2. Ist aber auch grundsätzlich das Besteuerungsrecht des Kantons Baselland für den Geschäftsgewinn der Rekurrentin anzuerkennen, welcher sich aus der auf basellandschaftlichem Gebiet be-

findlichen Fabrikanlage ergibt, so muß dann doch anderseits bei der Ausübung dieser Steuerhoheit darauf Rücksicht genommen werden, daß in gewissem Umfange die Rekurrentin auch dem Kanton Baselstadt gegenüber einkommenssteuerpflichtig ist. Baselstadt hat das Recht, denjenigen Ertrag zur Besteuerung heranzuziehen, der dort (durch die kaufmännische und die technische Oberleitung) gewonnen wird; und Baselland ist nur befugt, den Gewinn mit Steuern zu belegen, der sich aus der auf dortigem Gebiete sich vollziehenden Fabrikation ergibt. Unter solchen Umständen ist es aber notwendig, daß die Steuerbehörden der beteiligten Kantone in ihren bezüglichen Steuerentscheiden genau die Faktoren bezeichnen, auf welche sie ihre Steuerentscheide stützen, denn nur so wird es möglich, zu prüfen, ob nicht der nämliche Faktor in zwei Kantonen zur Berechnung des Steuerbetrages herbeigezogen und dadurch eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung herbeigeführt worden sei. Dem Entscheide der basellandschaftlichen Steuerbehörde mangeln nun in dieser Richtung genügende Angaben über die von ihr in Rechnung gezogenen Steuerfaktoren, und es wird dadurch eine Lösung der Frage, ob eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliege, verunmöglicht. Nach den Eingaben der Regierung von Baselland ist es sogar wahrscheinlich, daß dort auch das aus der Oberleitung des Geschäftes fließende Einkommen, das nur im Kanton Baselstadt steuerpflichtig ist, mit eingeschätzt worden sei, was nicht angeht. Demgemäß muß die Einschätzung der Rekurrentin vom 3. August 1896 aufgehoben werden, wie dies unter Ziffer 1 der Beschwerdeschrift beantragt wird.

3. Das eventuelle dritte Begehren der Rekurrentin kann nicht zugesprochen werden, weil das Bundesgericht keineswegs Taxationsbehörde ist, es vielmehr den kantonalen Steuerorganen überlassen werden muß, auf den angegebenen, verfassungsmäßigen Grundlagen die Taxation vorzunehmen. Nach dem Entscheid über die andern Begehren fällt ferner auch das vierte eventuelle als gegenstandslos dahin. Und was endlich die Beschwerde der Rekurrentin wegen willkürlicher Einschätzung betrifft, so braucht dieselbe unter den obwaltenden Umständen nicht weiter geprüft zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt. Demgemäß wird der Entscheid der basellandschaftlichen Staatssteuer-Rekurskommission vom 3. August 1896 aufgehoben und die Sache zu neuer Behandlung an die basellandschaftlichen Steuerbehörden zurückgewiesen. Die Anträge der Rekurrentin unter Ziffer 2, 3 und 4 werden dagegen abgewiesen.

V. Niederlassung und Aufenthalt.

Etablissement et séjour.

Stellung der Niedergelassenen zur Heimatgemeinde.

Position des citoyens établis vis-à-vis de leur commune d'origine.

74. Urteil vom 8. April 1897 in Sachen Eglaufl.

A. Konrad Eglaufl von Andhausen (Bezirk Weinfelden), wohnhaft in Rummertshausen (Bezirk Bischofszell), ist durch Beschluß des Gemeinderates Erlen vom 24. Oktober 1896 aus seiner Wohnsitzgemeinde, wo er mit seiner Familie seit mehreren Jahren niedergelassen ist und wo er auch eine Liegenschaft besitzt, ausgewiesen worden. Der Beschluß stützt sich in thatfächlicher Beziehung namentlich darauf, daß Eglaufl wegen mehreren Vergehen gerichtlich bestraft worden sei, und in rechtlicher Beziehung auf Art. 45 B.=B. Eine Beschwerde an den Regierungsrat wurde unterm 8. Januar 1897 abgewiesen, da die Vergehen, die Eglaufl begangen habe, in ihrer Mehrzahl zu den schweren gezählt werden müßten, die Voraussetzungen der Ausweisung nach Art. 45, Al. 3 B.=B. somit vorhanden seien.

B. Gegen diesen Entscheid hat namens des Eglaufl Fürsprecher Labhart in Romanshorn rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er macht geltend, daß die vom Rekurrenten be-

gangenen Vergehen nicht als schwere zu qualifizieren seien, oder daß dann doch nicht die Rede von wiederholten schweren Vergehen sein könnte. Demgemäß wird beantragt, es sei der Gemeinderat Erlen anzuhalten, dem Rekurrenten auch fernerhin in Rummertshausen Niederlassung zu gewähren. Eventuell wird darum nachgesucht, daß jedenfalls die Familie des Rekurrenten von der Ausweisung ausgenommen werde.

C. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau besteht, unter Hinweisung auf den Bericht der ständerätlichen Kommission in der Rekursache Frauenfelder (B.=B. von 1883, Bd. IV, S. 742) darauf, daß hier der Thatbestand der mehrfachen Bestrafung wegen schwerer Vergehen vorliege und bezeichnet den eventuellen Antrag, wonach jedenfalls die Familie in Rummertshausen sollte bleiben dürfen, als unzumutbar, namentlich deshalb, weil die Heimatgemeinde des Eglaufl nur eine halbe Stunde von Rummertshausen entfernt liege.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Ob man es mit schweren Vergehen im Sinne des Art. 45, Al. 3 der Bundesverfassung zu thun habe, beurteilt sich nicht ohne weiteres danach, ob auf ein Delikt schwere oder leichte Strafen angedroht seien. Sondern es kommt wesentlich auch darauf an, ob die Natur des Vergehens oder die Art seiner Begehung auf eine derart zum Verbrechen geneigte Anlage oder eine so wenig die Schranken des Rechts achtende Gesinnung schließen lasse, daß die allgemeine Sicherheit der Mitbürger und die öffentliche Ordnung innerhalb eines Gemeinwesens beständig bedroht erscheinen. Auch solche Individuen, die sich mehrfach, an sich nicht schwer bestrafte, aber doch in ihrer Gesamtheit eine gewisse Gemeingefährlichkeit offenbarende Delikte schuldig gemacht haben, sollen des Rechts der freien Niederlassung nicht teilhaftig sein (vergl. Amtl. Samml., Bd. XX, S. 733 und ferner von Salis, Bundesrecht II, Nr. 428 und 435). Vorliegend nun ist Rekurrent bestraft worden:

1. im Jahre 1880 wegen Körperverletzung im Affekte zu Geldbuße, eventuell 10 Tagen Gefängnis;
2. im Jahre 1883 wegen rechtswidriger Thätlichkeit zu Geldbuße, eventuell 2 Tagen Gefängnis;
3. im Jahre 1889 wegen leichtsinnigen Bankrottes, Ungehör-